

Zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 123/85

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

R [REDACTED] (Ro [REDACTED]) B [REDACTED] geb. W [REDACTED], [REDACTED] We [REDACTED] [REDACTED]th Street,
N [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium der
Finanzen, K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

1

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,
Gärtner und Dr. Graßhof

am 10. April 1986
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 2. Mai 1985 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vor-
behaltenen Würdigung der Beweise. Wenn sich der Berufungs-
richter danach nicht davon überzeugen kann, daß die Klägerin
von September 1942 bis Oktober 1943 in Lagern in T[REDACTED]-
[REDACTED] inhaftiert war, weil er ihre Angaben und die ihrer
Zeugen für nicht glaubhaft hält, so ist das aus Rechtsgrün-
den nicht zu beanstanden.



Auch die Verfahrensrügen der Klägerin rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Insbesondere ist nicht ersichtlich, daß ihr in dem Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht am 7. März 1985 keine umfassende Gelegenheit gegeben wurde, zu dem Kartenmaterial der URO-Dokumentation Stellung zu nehmen. Nach dem Protokoll über diesen Verhandlungstermin, dessen Richtigkeit bis zum Beweis des Gegenteils zu unterstellen ist, hat der Bevollmächtigte der Klägerin zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung genommen. Außerdem wurde den Parteien eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme bis 25. März 1985 eingeräumt. Von dieser Möglichkeit hat die Klägerin durch Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 26. März 1985, wenn auch verspätet, Gebrauch gemacht. Sie hat dabei ausdrücklich im Hinblick auf das Beweisergebnis um eine abschließende Entscheidung in dem Verkündungstermin am 25. April 1985 gebeten. Daß das Berufungsgericht ihre neuen Beweisanträge in einem weiteren, erheblich verspäteten, Schriftsatz vom 15. April 1985 und ihren Antrag, erneut in die mündliche Verhandlung einzutreten, nicht mehr berücksichtigt hat, lag



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1

in seinem tatrichterlichen Ermessen, das vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar ist. Unter diesen Umständen kann von einer Versagung des rechtlichen Gehörs keine Rede sein. Im übrigen wird auf BGH RzW 1967, 281; 431 verwiesen.

Merz

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)